

Interpellation Freund-Eichberg / Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann (31 Mitunterzeichnende)
vom 24. Februar 2015

Wie weiter im Agrotourismus im Kanton St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. April 2015

Walter Freund-Eichberg und Mirco Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 24. Februar 2015 nach Projekten zur Regionalen Entwicklung (PRE-Projekte) und deren Bedeutung im Agrotourismus. Die Interpellanten stellen fest, dass Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) den ländlichen Raum unterstützen, dass mehrere Landwirte durch Angebote im Agrotourismus einen Nebenerwerb erzielen und dass der Agrotourismus eine gute Möglichkeit ist, den Menschen die Produktion von gesunden und nachhaltig produzierten Nahrungsmitteln näherzubringen. Sie verweisen auf den Nachbarkanton Graubünden, der auf diesem Gebiet führend sei.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Unter Agrotourismus werden touristische Angebote im ländlichen Raum verstanden, die von Landwirtschaftsbetrieben erbracht werden und die Erlebnischarakter aufweisen. Dadurch wird den Landwirtschaftsbetrieben ein Zusatzeinkommen ermöglicht. Ziel ist unter anderem, dass die Gäste mit den Anbietern persönlichen Kontakt haben und Einblick in deren Alltag erhalten.

Nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1; abgekürzt LwG) unterstützt der Bund Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist. Nach Art. 93 Abs. 3 LwG setzt die Gewährung von Bundesbeiträgen die Leistung eines angemessenen Beitrags des Kantons voraus. Nach Art. 107 Abs. 1 Bst. d LwG können für solche gemeinschaftlichen Projekte auch und zusätzlich zinslose, aber rückzahlbare Investitionskredite (IK) gewährt werden.

Art. 11 der eidgenössischen Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1; abgekürzt SVV) bestimmt, dass die PRE gemeinschaftliche Massnahmen sein müssen. Sie müssen Massnahmen zur Wertschöpfung in der Landwirtschaft sowie Massnahmen zur Stärkung der branchenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und landwirtschaftsnahen Sektoren, namentlich dem Gewerbe, dem Tourismus oder der Holz- und Forstwirtschaft umfassen (Art. 11a Abs. 1 SVV). Sie sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abzustimmen und mit der Regionalentwicklung und der Raumplanung zu koordinieren (Art. 11a Abs. 3 SVV). Die Trägerorganisation muss sich mehrheitlich aus Landwirten zusammensetzen und diese müssen die Stimmrechtsmehrheit besitzen. Die Beitragssätze des Bundes betragen je nach Zone höchstens 34 bis 40 Prozent (Art. 16 Abs. 1 Bst. a SVV). Nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a SVV setzt die Gewährung eines (Bundes-)Beitrags einen Kantonsbeitrag in Form einer nicht rückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt 80 Prozent des Bundesbeitrages. Als Voraussetzung für die Unterstützung von PRE verlangt der Bund nach Art. 28a SVV eine Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), dem Kanton und den Leistungserbringern. Diese Vereinbarung regelt insbesondere die Zielsetzung des Projekts, die vorgesehenen Massnahmen, die Beitragsleistung, das Controlling und die Vorkehrungen bei Nichteintreten der Zielsetzungen. Als Grundlage für eine solche Vereinbarung hat der Kanton u.a. folgende Grundlagen bereitzustellen: Genehmigung des Projekts durch die kantonale Behörde, Angaben zum Wertschöpfungspotenzial, Nachweis der Wirtschaftlichkeit, Koordination mit der Raumentwicklung (Art. 25a SVV).

Die Studie zum Thema «Machbarkeit Impulsprogramm Agrotourismus in der Region Ostschweiz / St.Gallen» vom 30. Juli 2013 von Prof.Dr. Pietro Beritelli (Universität St.Gallen) im Auftrag des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) stellt fest, dass sich die Basis des Agrotourismus einerseits aus der Landschaft und andererseits aus den Menschen und deren Lebensweisen zusammensetzt. Faktoren wie Übernachtungsmöglichkeiten, angebotene Produkte, Erreichbarkeit des Ortes sowie das Angebot an Freizeitaktivitäten spielen ebenso eine Rolle wie die Atmosphäre, die Gastfreundlichkeit der Anbieter und die Leistungsqualität. Die Studie macht deutlich, dass die Zusammenarbeit der Landwirtschafts- und Tourismusbetriebe bedeutsam ist. Potenzial bieten eine bessere Vernetzung des Angebots sowie eine bessere sektorübergreifende Kommunikation und Vermarktung. Die Studie hält jedoch auch fest, dass im Agrotourismus nicht mit hohen Margen und Erträgen gerechnet werden kann und dass Landwirtschaftsbetriebe bereits ohne agrotouristische Leistungen sehr hohen zeitlichen und physischen Arbeitsbelastungen ausgesetzt sind. Ferner stellt die Vielzahl unterschiedlicher Leistungsträger im Agrotourismus sehr hohe Anforderungen an die Koordination. Als Fazit macht die Studie deutlich, dass der Agrotourismus im Kanton St.Gallen sehr stark fragmentiert und nicht ausreichend vernetzt ist. Im Vordergrund stehen Bestrebungen der Akteure des ländlichen Raums, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren. Namentlich werden Anstrengungen begrüsst, welche die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern, touristischen Destinationen und Vermarktungsplattformen weiterentwickeln. Auch wenn ein erfolgreicher Agrotourismus viele positive Nebeneffekte erzielen kann, hält die Studie ein Impulsprogramm zur Förderung der agrotouristischen Betriebe im Kanton St.Gallen für nicht zweckmässig.

Das AWA arbeitet derzeit an räumlichen Tourismusedwicklungskonzepten. Im Rahmen dieser Konzepte wird in den ländlichen Räumen auch die Vernetzung von Landwirtschaft und Tourismus aktiv thematisiert und es werden dabei neue Ideen entwickelt, wie die Landwirtschaft für den Tourismus genutzt werden kann und umgekehrt. So wird beispielsweise in den Flumserbergen geprüft, wie touristische Alperlebnisse geschaffen werden können. Ein weiteres räumliches Tourismusedwicklungskonzept wird nebst dem Heidiland auch im Toggenburg gestartet.

2. Im Kanton St.Gallen ist nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Landwirtschaftsverordnung (sGS 610.11; abgekürzt LaV) die Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft (LKG) für den Vollzug der Bundesbestimmungen betreff PRE zuständig (Beiträge und Investitionskredite). Die LKG hat bisher folgende PRE bearbeitet:

- a) Das Projekt «Aufbau Agrotourismus im St.Galler Rheintal». Dieses umfasst neben dem Dachprojekt Vermarktung und Kommunikation folgende Teilprojekte:
- Haus des Weines, Berneck;
 - Übernachten und Lernen am Heiterhof, Eichberg;
 - Übernachten in der Steigmatt, Montlingen;
 - Mosterlebnisswelt Marbach;
 - Übernachten auf dem Ribelhof, Lüchingen.

Die Investitionskosten sind auf 2,8 Mio. Franken veranschlagt. Der Bund wird sich nach Vereinbarung vom 15. Februar 2012 mit 34 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, d.h. mit einem Beitrag von höchstens Fr. 420'000.–, beteiligen. Der Kanton St.Gallen leistet einen Kantonsbeitrag von wenigstens 80 Prozent des Bundesbeitrags, d.h. von wenigstens Fr. 336'400.–.

Die agrotouristischen Angebote mit Übernachtungsmöglichkeiten auf den drei Landwirtschaftsbetrieben sind grösstenteils umgesetzt. Im Teilprojekt «Haus des Weines» in Berneck hat sich die Investorenschaft zwischenzeitlich zurückgezogen. Ein Ersatzprojekt wird derzeit gesucht. Das Teilprojekt «Mosterlebnisswelt Marbach» hat sich verzögert.

b) Im Rahmen von Coaching-Abklärungen nach Art. 136 Abs. 3bis LwG unterstützte das BLW ferner folgende Projekte im Kanton St.Gallen: PRE «Agrotourismus Toggenburg» und das PRE «Alpentwicklung Flumserberg». Diese Projekte wurden aus verschiedenen Gründen nach Abschluss der Coaching-Phase nicht weiterverfolgt.

3. Die Gründe dafür, dass die unter Ziff. 2 erwähnten Vorprojekte nicht weiterverfolgt und keine weiteren Projekte in Angriff genommen wurden, lagen darin, dass die Anforderungen des Bundes für die Realisierung von PRE im Verhältnis zum generierten Nutzen auf den Betrieben enorm hoch und die Verfahren administrativ sehr aufwändig sind. Ferner ist der Ansatz der «Gemeinschaftlichkeit» solcher Projekte sehr umständlich, langwierig und teilweise kontraproduktiv.

Als Alternative zur Förderung von Investitionen agrotouristischer Angebote anstelle von PRE kommt die Unterstützung von einzelbetrieblichen Massnahmen mittels zinslosen, rückzahlbaren Investitionskrediten nach Art. 44 Abs. 1 Bst. d SVV in Betracht. Diese Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich können mit höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten bzw. mit einem Investitionskredit von höchstens Fr. 200'000.– unterstützt werden. Eine solche Unterstützung ist mit Blick auf den organisatorischen und administrativen Aufwand für alle Beteiligten bedeutend einfacher, effizienter und auch deutlich schneller.

Aus diesen Gründen sieht die Regierung davon ab, agrotouristische Projekte zur regionalen Entwicklung im Sinn der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung zu planen und finanziell zu unterstützen. Hingegen unterstützt sie im Rahmen der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung Ausbildungsmodule zum Thema «Agrotourismus» sowie im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratung eine Professionalisierung des Angebots der Landwirtschaftsbetriebe.